

27/SN-270/ME von 1

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhöf

 Arbeitsgemeinschaft
der Universitätsdirektoren
und Rektorsdirektoren
der österreichischen Universitäten
und Hochschulen

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bezug: GZ. 59.243/52-18/89

Beitrag	GESETZENTWURF
Z. 89	GE 89
Datum:	- 5. FEB. 1990
Verteilt:	07. Feb. 1990

5. Februar 1990

Lutz
X Wurzen

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektorsdirektoren hat sich in der Sitzung vom 16. und 17.1.1990 mit dem Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird, befaßt und nachstehende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzlich keinerlei Einwendungen seitens der Arbeitsgemeinschaft. Es wird allerdings bedauert, daß auch in dieser Novelle keine Regelungen getroffen werden, die durch klare Verwaltungskompetenzen im staatlichen Wirkungsbereich eine möglichst effiziente und von Gruppeninteressen unabhängige Verwaltung sichern.

Die Arbeitsgemeinschaft hält daher ihre seinerzeitige Stellungnahme vom November 1983 vollinhaltlich aufrecht, wonach es unbedingt notwendig wäre, die Kompetenzen der Rektorsdirektion im Gesetz klar zu definieren.

(Dr. iur. *Othmar Köckinger*)

(Mit gleicher Post ergehen 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates)